



This project was funded by  
the European Union's Justice  
Programme (2014-2020)  
GA 101008326

# SELEC

The word 'SELEC' is rendered in large, blue, textured letters. Behind the letters is a faint, light blue molecular structure. To the right of the word is a blue icon of a pair of scales of justice.

*StrEnghten Lay and honorary judges European CompeTencies*



This content represents the views of the  
author only and is his/her sole responsibility.  
The European Commission does not accept  
any responsibility for use that may be made  
of the information it contains.

# Partners

- ❖ Università degli Studi della Campania “Luigi Vanvitelli”
- ❖ Concilium Schlichtung und Beratung GmbH
- ❖ Union Européenne des Magistrats statuant en matière Commerciale
- ❖ Associazione Nazionale Giudici di Pace
- ❖ FB European Consulting



Supported by: European Network of Associations of Lay Judges





# Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Webinar für fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der  
Arbeitgeber am Arbeits- und Sozialgericht Wien und am  
OLG Wien

Wien, Februar 2022

Mag. Peter Maska



# Begriff der Grundrechte

Grundrechte sind verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte  
(= subjektive Rechte im Verfassungsrang)

- ♣ Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG)
- ♣ Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- ♣ B-VG (Art 7, Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen; Art 83 Abs.2 Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden)
- ♣ Grundrechtecharta der EU



älteste, noch in Kraft befindliche Kodifikation ist das

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die  
allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe  
vertretenen Königreiche und Länder.

Es ist aufgrund des Art 149 Abs.1 B-VG im Verfassungsrang

[RIS - Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der  
Staatsbürger - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom  
14.02.2022 \(bka.gv.at\)](#)



jüngste in Kraft befindliche Kodifikation ist die

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Sie wurde von einem Europäischen Konvent ausgearbeitet, der sich aus 15 Vertretern der Staats- und Regierungschefs der damals 15 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien), 30 Vertretern der nationalen Parlamente, 16 Vertretern des Europäischen Parlaments und einem Vertreter der Europäischen Kommission zusammensetzte.

Die Charta wurde 2000 proklamiert und ist seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich.

[text\\_de.pdf \(europa.eu\)](#)



## Gleichrangigkeit der Grundrechtscharta mit den EU Verträgen

Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.



Inhalt der GRC: Einteilung in „Kapitel“

Kapitel I - Würde des Menschen

Kapitel II - Freiheiten

Kapitel III - Gleichheit

Kapitel IV - Solidarität

Kapitel V - Bürgerrechte

Kapitel VI - Justizielle Rechte

Kapitel VII - Allgemeine Bestimmungen



## Kapitel I - Würde des Menschen

01. Menschenwürde

02. Recht auf Leben

03. Recht auf Unversehrtheit

04. Folterverbot

05. Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit sowie des Menschenhandels



## Kapitel II - Freiheiten

06. Persönliche Freiheit

07. Privat- und Familienleben

08. Datenschutz

09. Ehe und Familiengründung

10. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

11. Meinungs(äußerungs)freiheit

12. Vereins- und Versammlungsfreiheit



## Kapitel II - Freiheiten

13. Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

14. Recht auf Bildung

15. Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

16. Unternehmerfreiheit

17. Eigentumsrecht

18. Asylrecht und

19. Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung



## Kapitel III - Gleichheit

20. Gleichheit vor dem Gesetz

21. Nichtdiskriminierung

22. Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen (Grundsatz)

23. Gleichheit von Frauen und Männern

24. Rechte des Kindes

25. Rechte älterer Menschen (Anerkennung)

26. Integration von Menschen mit Behinderungen (Anerkennung)



## Kapitel IV - Solidarität

27. Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer  
(Grundsatz)

28. Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen  
(Grundsatz)

29. Recht auf Zugang zur Arbeitsvermittlung

30. Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung (Grundsatz)

31. Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

32. Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen



## Titel IV - Solidarität

33. Familien- und Berufsleben, Mutterschutz

34. Soziale Sicherheit und Unterstützung (Anerkennung, Grundsatz)

35. Gesundheitsschutz (Grundsatz)

36. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Anerkennung)

37. Umweltschutz (Grundsatz)

38. Verbraucherschutz (Grundsatz)



## Titel V - Bürgerrechte

39. Wahlrecht zum Europäischen Parlament

40. Aktives und passives Kommunalwahlrecht

41. Recht auf eine gute Verwaltung

42. Recht auf Zugang zu Dokumenten

43. Bürgerbeauftragter

44. Petitionsrecht

45. Freizügigkeit und Aufenthalt

46. Diplomatischer Schutz



## Kapitel VI - Justizielle Rechte

47. Wirksamer Rechtsbehelf und unparteiisches Gericht

48. Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

49. Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit von Strafen

50. Ne bis in idem



Es gibt zwei Hauptquellen für die Grundrechte im EU-Recht:

- i) die (ungeschriebenen) allgemeinen Rechtsgrundsätze und
- ii) ii) die Charta

Die allgemeinen Grundsätze und die Bestimmungen der Charta stellen das Primärrecht der EU dar und weisen Überschneidungen auf. Beide gelten nur im Rahmen des EU-Rechts und haben daher den gleichen Anwendungsbereich.



Rechtsache Mangold; EuGH C 144/04

ationale Regelung: Befristete Arbeitsverträge sind mit allen AN gültig, die älter als 52 sind, um die berufliche Eingliederung arbeitsloser älterer Arbeitnehmer zu fördern.

Diese große, ausschließlich nach dem Lebensalter definierte Gruppe von AN läuft damit während eines erheblichen Teils ihres Berufslebens Gefahr, von festen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschlossen zu sein, ohne dass durch das Ziel die berufliche Eingliederung arbeitsloser älterer Arbeitnehmer zu fördern,

EuGH: Zu beachten ist, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf nicht in der Richtlinie 2000/78 selbst verankert ist. Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ist somit als ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen.



## Grundsätze und Rechte der Charta

Artikel 52 Abs. 5 der Charta unterscheidet zwischen „Rechten“ und „Grundsätzen“ . Beide Arten sind rechtsverbindlich. Die Rechte sind zu „achten“, die Grundsätze „einzuhalten“. Die Rechte von Einzelpersonen können vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden, die Grundsätze nicht.

Grundsätze begründen keinen Anspruch auf positive Maßnahmen. Sie können nur bei der Auslegung von Gesetzen „gerichtlich herangezogen“ werden, da ein Grundsatz der Charta nur unter diesen Umständen vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden kann

Bestimmte Bestimmungen werden als Grundsätze eingestuft. Bei anderen Bestimmungen ist nach wie vor unklar, ob sie zu den Rechten oder Grundsätzen der Charta zählen.

Einige Bestimmungen enthalten „sowohl Elemente eines Rechts als auch eines Grundsatzes“ :

- Artikel 23 (Gleichheit von Frauen und Männern),
- Artikel 33 (Familien und Berufsleben) und
- Artikel 34 (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung)



## Verhältnis der europäischen Grundrechtscharta zur Europäische Menschenrechtskonvention

Solange die EU nicht der EMRK beigetreten ist, stellt die Konvention kein Rechtsinstrument dar.

Die im Rahmen der EMRK anerkannten Grundrechte stellen jedoch die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts dar und spielen daher im Rechtssystem der EU eine entscheidende Rolle.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) legt einen Mindestschutz fest. Das Unionsrecht kann einen umfassenderen Schutz vorsehen



## Rs Soukupová, EuGH C 401/11

Im tschechischen Rentenrecht wurde iZM mit der EU-Beihilfe für den Vorruhestand in der Landwirtschaft ein Ruhestandsalter festgelegt, das für Männer und Frauen unterschiedlich und bei Frauen je nach Zahl der aufgezogenen Kinder festgesetzt wird.

Der EuGH gelangte zum Schluss, dass es mit den allgemeinen Grundsätzen der Union zur Nichtdiskriminierung sowie mit den Bestimmungen von Art 20 (= Gleichheit vor dem Gesetz) Art 21 Abs.1 (= Nichtdiskriminierung) und Art 23 (= Gleichheit von Männern und Frauen) nicht zu vereinbaren sei, dass das „normale Ruhestandsalter“ in Abhängigkeit vom Geschlecht der beantragenden Person und, was weibliche Antragsteller betrifft, nach Maßgabe der Zahl der von der Betreffenden aufgezogenen Kinder unterschiedlich festgesetzt wird.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, sah im tschechische Gesetz zur Ruhestandsrente keinen Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit dem Recht auf Eigentum nach Artikel 1, Zusatzprotokoll Nr. 1 der EMRK (Andrle geg Tschech. Rep.; Nr. 6268/08, 20. Juni 2011)



## Durchführung des Unionsrechts

Die Charta gilt für die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der „Durchführung des Unionsrechts“. Nach dem EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts“ weit gefasst und beinhaltet die Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten.

Damit die Charta also für einen nationalen Rechtsakt gilt, muss dieser (potenziell) als Rechtsakt zur Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta eingestuft werden und damit in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen.

Kann keine Verbindung zum Unionsrecht hergestellt werden, sind die EU-Mitgliedstaaten nicht zur Einhaltung der EU-Grundrechte verpflichtet - die Charta ist nicht anwendbar



## Rechtssache Poclava EuGH C-117/14

Der unbefristete Arbeitsvertrag wurde am 16. Januar 2013 geschlossen, und fiel in die Kategorie der unbefristeten Arbeitsverträge zur Unterstützung der Unternehmer. Die Probezeit betrug ein Jahr. Der Vertrag wurde am 31. Mai 2013 beendet, da die AN die Probezeit nicht bestanden habe. Fraglich ist, ob Art. 30 der Charta (= Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung) dieser Regelung entgegensteht.

Der Anwendungsbereich der Charta ist hinsichtlich des Handelns der Mitgliedstaaten in Art. 51 Abs. 1

der Charta definiert, und gilt für diese ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Ein Vertrag wie der „unbefristete Arbeitsvertrag zur Unterstützung der Unternehmer“ im spanischen Recht ist kein befristeter Vertrag, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/70 fällt. Zwar ist der Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags ein Mittel zur Erreichung der in Art. 151 AEUV festgelegten Ziele ist und der Unionsgesetzgeber nach Maßgabe von Art. 153 Abs. 2 AEUV in diesem Bereich zuständig ist. Aber Sachverhalte, die nicht Gegenstand von auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Maßnahmen waren, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.



## Wen binden Grundrechte?

Grundrechte binden den Staat in all seinen Erscheinungsformen:

Bindung des Gesetzgebers

Bindung der Vollziehung; die Vollziehung darf Grundrechte nicht verletzen

Bindung der Gerichte: sie haben bei Bedenken ein Gesetz beim VfGH anzufechten,

Bindung des privatwirtschaftlich handelnden Staates (Vergabe von Subventionen und öffentlicher Aufträge)

Die europäische Grundrechtscharta kann auch eine Horizontalwirkung entfalten; dh. sie kann eine Verpflichtung zwischen Privatparteien begründen.



## Rechtssache Küçükdeveci EuGH C-555/07

Die AN wurde am 12. Februar 1978 geboren und war seit dem 4. Juni 1996, somit seit ihrem vollendeten 18. Lebensjahr, beim AG beschäftigt. Am 19. Dezember 2006 erfolgte die AG Kündigung zum 31. Januar 2007. Der AG berechnete die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungsdauer von drei Jahren, obwohl die AN zehn Jahre beschäftigt war. Nach dem deutschen Recht wurden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers lagen, nicht berücksichtigt.

EuGH: Es ist auf Art. 6 Abs. 1 EUV hinzuweisen, wonach die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verträge rechtlich gleichrangig sind. Nach Art. 21 Abs. 1 dieser Charta sind „Diskriminierungen insbesondere wegen ... des Alters“ verboten.

Offen war, ob in einem Rechtsstreit zwischen Privaten, um eine nationale Regelung, die es für mit dem Unionsrecht unvereinbar hält, unangewendet lassen zu können, zuvor zur Sicherstellung des Schutzes des berechtigten Vertrauens der Normunterworfenen der Gerichtshof nach Art. 267 AEUV anrufen muss, um durch ihn die Unvereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Unionsrecht bestätigen zu lassen.

Wegen des Vorrangs des Unionsrechts (hier: Verbot der Diskriminierung wegen des Alters) ist eine unionsrechtswidrige nationale Regelung, unangewendet zu lassen.



## Einschränkung von Grundrechten

Die Charta enthält in Artikel 52 Abs.1 eine allgemeine Bestimmung zu den Einschränkungen der Rechte

Eine Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten ist unter den folgenden Bedingungen möglich:

- sie muss gesetzlich vorgesehen sein;
- sie muss den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten;
- sie muss den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (legitimes Ziel);
- sie muss im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein und tatsächlich den verfolgten Zielen entsprechen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)



## Rechtssache Werner Fries, EuGH C - 190/16

Der AN war von 1986 bis zum 31. Dezember 2013 bei der Lufthansa als Flugkapitän beschäftigt, und wurde auch in der Ausbildung anderer Piloten eingesetzt. Im Oktober 2013 wurde der AN des 65 Jahre alt. Am 31. Dezember 2013 endete sein Arbeitsvertrag, da er die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hatte. Die Lufthansa beschäftigte Herrn Fries nach dem 31. Oktober 2013 nicht mehr, und berief sich auf die Verordnung Nr. 1178/2011 (= EU Recht)

Zu prüfen war ob die Verordnung Nr. 1178/2011 im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 (= Berufsfreiheit und Recht zu arbeite) bzw. auf Art. 21 Abs. 1 Nichtdiskriminierung, Alter) der Charta gültig ist.

EuGH: Die Prüfung hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 21 Abs. 1 der Charta beeinträchtigen könnte.



Aus der EU VO ergibt sich, dass die Einschränkung nur zulässig ist, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich, dass

- der Inhaber einer Pilotenlizenz das Alter von 65 Jahren erreicht hat,
- er als Pilot eines Luftfahrzeugs tätig wird und
- dieses im gewerblichen Luftverkehr betrieben wird.

Die Verordnung Nr. 1178/2011 ist aber dahingehend auszulegen, dass er dem Inhaber einer Pilotenlizenz, der das Alter von 65 Jahren erreicht hat, weder verbietet,

- als Pilot Leer- oder Überführungsflüge im Gewerbebetrieb eines Luftverkehrsunternehmens durchzuführen, bei denen weder Fluggäste noch Fracht oder Post befördert werden, noch -
- ohne Mitglied der Flugbesatzung zu sein -, als Ausbilder und/oder Prüfer an Bord eines Luftfahrzeugs tätig zu sein.

Hinweis: Die EU Verordnung hat den Begriff „gewerblicher Luftverkehr“ ausdrücklich als die entgeltliche Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post definiert. Leer- oder Überführungsflügen sind keine Flüge, die der Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post dienen.



zum Nachlesen

Leitfaden: Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und Politikgestaltung

Hrsg: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2020

[fra-2018-charter-guidance\\_de.pdf](#)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit  
Peter Maska

# Contacts



[SelectEUproject](#)



[EUprojectSELECT](#)



[@select\\_eu\\_project](#)

[www.selectproject.eu](http://www.selectproject.eu)

[admin@selectproject.eu](mailto:admin@selectproject.eu)